

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. S. 233. — Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. S. 236. — Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 237. — Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen. S. 237.

(Nr. 2121.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt.

An denselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer theilhaftig.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat. In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in	538 Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in	465 Eskadrons,
die Feldartillerie in	494 Batterien,

die Fußartillerie in	37 Bataillone,
die Pioniere in	23 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in . . .	7 Bataillone,
der Train in	21 Bataillone

formirt.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

§. 2.

Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§. 3.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§. 4.

Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichlichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, und des §. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Artikel IV.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 140) treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preussischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. N. „Hohenzollern“ Cowes, den 3. August 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

von Caprivi

(Nr. 2122.) Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 24. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die nachstehenden Reichsgesetze:

1. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31),
2. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 29. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 276),
3. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273),
4. das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 277),
5. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375),

sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen treten am 1. Oktober 1893 auf der Insel Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 24. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2123.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 28. Juli 1893

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Juli d. J. folgende Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Im ersten Satze der Bestimmung unter Nr. XLVIa Ziffer 2 ist das Wort „geachtet“ durch die Worte „richtig zeigenden“ zu ersetzen.
2. Die Bestimmung unter Nr. XLVII erhält folgende Fassung:
„Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen, starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.“

Vorstehende Aenderungen treten am 15. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2124.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist eine besondere Beilage, enthaltend

die Bekanntmachung, betreffend die Mischung von chemischen Meßgeräthen, vom 26. Juli 1893

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

